

165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Weißmann, Preußler, Melter und Genossen, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (17/A)

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll den Abgeordneten die Anreise zu den Tagungen des Nationalrates oder Bundesrates beziehungs-

weise der Ausschüsse dieser Körperschaften auch mittels eines Flugzeuges ermöglicht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1966 beraten und einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Juni 1966

Dr. Weißmann
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Bundesgesetz vom , betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

Im Abschnitt IV hat der Abs. 3 des § 14 zu lauten:

„(3) Mitglieder des Nationalrates sowie Mitglieder des Bundesrates haben darüber hinaus Anspruch auf einen Ersatz der Kosten für ihre Schlafwagenplätze oder Flugkarten, sofern sie zur Anreise vom Wohnort oder wenn sie sich in

ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland aufzuhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates beziehungsweise eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates angemeldeten Klubtagung vor Sitzungen des Nationalrates oder Bundesrates oder zur Anreise zu einer Tagung (Besichtigung), zu der sie als Vertreter des Nationalrates oder Bundesrates von diesem entsendet würden, einen Schlafwagen oder ein Flugzeug benützen. Entsprechendes gilt für die Rückreise. Die Gebühr für die Benützung des Schlafwagens oder des Flugzeuges wird gegen Vorweis der Schlafwagen- oder Flugkarte von der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vergütet.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.